

S a t z u n g

des Wasser- und Bodenverbandes Bordelum

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I, S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P r ä a m b e l

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Bordelum" und hat seinen Sitz in Bordelum, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband dient dem Nutzen seiner Mitglieder und dem öffentlichen Interesse. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Sönke-Nissen-Koog-Schleuse.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband Bearbeitungsgebiet Arlau.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1.) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - 2.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - 3.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - 4.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen oder Körperschaften, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Mitglieder können auch sonstige Erschwerer und Vorteilhabende, die im Mitgliedsverzeichnis aufzuführen sind, sein.
- (3) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben,

- 1.) Gewässer zum Zwecke der Ent- und Bewässerung auszubauen und zu unterhalten einschl. naturnaher Umgestaltung und Rückbau,
- 2.) Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
- 3.) Schutz von Grundstücken und Anlagen vor Sturmflut und Hochwasser durch Deiche,
- 4.) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- 5.) Erwerb, Herrichtung, Erhaltung Pflege Betreuung und Bewirtschaftung von Gebieten, Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze und zur Verbesserung des Naturhaushaltes, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege einschließlich naturnahem Rückbau,
- 6.) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- 7.) Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft, einschließlich eventuellem naturnahem Rückbau.

- 8.) Erfüllung der Pflichten als Unterverband gegenüber dem Deich- und Hauptsieverband Sönke-Nissen-Koog-Schleuse, insbesondere die Auftragsangelegenheiten durchzuführen und für die Erhebung und Abführung der von diesem ausgeschriebenen Beiträge zu sorgen.

§ 4

(zu §§ 5 und 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Anlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, usw.) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen, die Deiche zu unterhalten und in einem wehrhaften Zustand zu erhalten, Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnis, den Ausbauplänen nach § 31 WHG und den Gewässerpflegeplänen nach § 38 LWG. Je eine Ausfertigung des Anlagenverzeichnisses und der Ausbaupläne wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5

(zu §§ 6 und 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsunternehmen gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes bzw. der beauftragten Firmen zu dulden und zu ermöglichen.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden und zu ermöglichen. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 27 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 47 und 75 LWG)

Beschränkungen des Grundeigentums zur Durchführung des Unternehmens

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gem. § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann auch hier eine Einzäunung nach Abs. 2 vom Vorstand angeordnet werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante dürfen künstliche Vertiefungen und Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Mindestabstand beträgt 5,00 m zur Böschungsoberkante. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Auf Anordnung des Vorstehers sind vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken so zu beschneiden, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.
- (6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) Die im Zuge der vom Verband oder Oberverband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Eigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Eigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- (9) Viehtränken, Übergänge, Stauanlagen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Dränausläufe, Entnahme- und Tränkeeinrichtungen, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen, Entnahme- und Tränkeeinrichtungen und den Markierungen erfolgt nicht. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

§ 7

(zu §§ 44 und 45 WVG)

Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Diese wird gemeinsam mit den anderen Mitgliedsverbänden im Deich- und Hauptsielverband Sönke-Nissen-Koog-Schleuse durchgeführt. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde schriftlich mit mindestens zehntägiger Frist zu der Schau ein.

2. Abschnitt **Verfassung**

§ 8

(zu §§ 6,46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Verbandsausschuss, der Vorstand die Bezeichnung Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die die Bezeichnung Ausschussmitglied führen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder und Personen, die einen zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben, diesen selbst bewirtschaften, sowie Altbauern von zum Verband gehörenden Betrieben.
Jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.
Mitglieder des Ausschusses können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst sein Stimmrecht auszuüben oder es durch einen Vertreter ausüben zu lassen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder ist abgegolten, wenn für das Gebiet, in dem sie ihren Grundbesitz haben, der Gemeinde nach Abs. 1 das Entsendungsrecht von Vertretern in den Verbandsausschuss eingeräumt wurde.
Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter ist dem Stimmenverhältnis/Beitragsverhältnis anzupassen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 31 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Verbandsausschuss. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf zu laden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jede angefangene Beitragseinheit zählt eine Stimme. Niemand kann einschl. seiner eigenen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; der an der Wahl Teilnehmende hat die Stimmen aller.
- (7) Gewählt wird unter Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde und dem Hauptverband zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Das Amt des Verbandsausschusses endet erstmals am 31. Dezember 2008.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidet mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, der Jahresrechnung und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Sielvertretung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 22 Abs. 3.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen, die in der Ladung als solche zu bezeichnen sind, bedarf es keiner Frist. Der Verbandsvorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde und den Oberdeichgrafen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsausschuss. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und dem Hauptverband zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher (Verbandsvorsteher). Er hat einen Stellvertreter. Dieser wird aus dem Verbandsausschuss gewählt und bleibt Ausschussmitglied. Für die Dauer der Stellvertretung ist der Stellvertreter kein Mitglied der Verbandsausschuss. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandmitglieder erhalten Tagegeld und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, und einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder und Personen, die einen zum Verband gehören-

den landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben, diesen selbst bewirtschaften, sowie Altbauern von zum Verband gehörenden Betrieben.

Jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts entsandt wurde.

- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet am 31. Dezember, für den Vorsteher erstmals 2008.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Insbesondere hat er die Aufgabe,

- 1.) über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
- 2.) über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- 3.) zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- 4.) Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
- 5.) die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
- 6.) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, ihre Nachträge und die Jahresrechnung aufzustellen,
- 7.) über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,

- 8.) über Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
- 9.) über Ausnahmen, Anordnungen, Genehmigungen und Vorschriften nach § 6 zu entscheiden,
- 10.) Beschäftigte einzustellen und zu entlassen,
- 11.) eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Beschäftigten des Verbandes zu erlassen,
- 12.) über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden,
- 13.) Anordnungen nach § 28 zu treffen und die Höhe des Zwangsgeldes nach § 29 festzusetzen.

§ 18

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt Beschlüsse des Verbandsausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (4) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 19

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Vorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und sie anzuhören. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 20

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushaltswesen

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß §§ 9 und 22 LWVG öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 21

(zu § 28 WVG)

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben an den Wasser- und Bodenverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 22

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Hauptverbandes, der als Oberverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschl. naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	gem. § 21 LWVG
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten

Es werden auch Teilflurstücke ausgewiesen.

Der Beitragsmaßstab zu a) setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (Beitragseinheit je Mitglied) und einem Flächenbeitrag (Beitragseinheit/ha).

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 a wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG (Schätzprotokoll) ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei von der Verbandsausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).
- (5) Die Beitragslast für die Unterhaltung von Rohrleitungen, die vom Verband unbeschadet ihrer Gewässereigenschaft unterhalten werden, verteilt sich auf die Mitglieder des gesamten Einzugsgebietes des Verbandes.

§ 23

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgestellt werden und ist es für die Durchführung und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Aufgabenaufwandes bzw. nach der Vorteilsfläche, wobei 1 ha dann 1 BE entspricht, richten.

- (3) Wer auf der Grundlage der aktuellen Katasterunterlagen im Mitgliederverzeichnis als Grundstückseigentümer geführt wird, wird zur Beitragszahlung veranlagt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt dieser Meldung bzw. der katasterlichen Umschreibung verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 24

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 21-23, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Finanzämter,
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehendem Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

§ 25

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

§ 27

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen.
Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzu-ebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.
- (3) Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Grenzgräben). Sie sind bis zur Grabenmitte von den jeweiligen Anliegern zu unterhalten.
Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger anzuordnen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 28

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher und dem Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des LVwG Schleswig-Holstein.

§ 29

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig.

Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 30

(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen.

§ 31

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bei gleichlautenden Gemeinschaftsbekanntmachungen mehrerer Unterverbände unterschreibt der Oberdeichgraf.
Bekannt gemacht wird
 1. durch Abdruck in den Husumer Nachrichten – Kreisseite –,
 2. oder wenn möglich, durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.
Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 32

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht.

§ 33

(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen von über 5.000,00 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in den Absätzen 1 – 4 genannten Geschäft gleichkommen.

§ 34

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. März 1996 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss

Bordelum, den 18.12.2008

gez. Thomas Volquardsen

Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Bordelum

Genehmigt

Husum, den 25.06.09

i.A. gez. Andresen

**Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde**

Ausgefertigt:

Bordelum, den 25.06.09

gez. Thomas Volquardsen

Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Bordelum

Bekannt gemacht:

Husum, den 24.07.2009

i.A. gez. Andresen

**Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde**